



ABTEILUNGSORDNUNG DER TENNISABTEILUNG DES TUS GUTENBERG VOM 16.03.1993

§ 1 Name

- (1) Die am 16.01.1987 gegründete Abteilung führt den Namen Tennisabteilung des TUS Gutenberg

§ 2 Zweck, Pflichten und Rechte der Abteilung

- (1) Zweck der Abteilung ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Zweck der Gründung wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und Leistung.
- (2) Sie unterliegt dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins hinsichtlich Gemeinnützigkeit und steuerlicher Behandlung.
- (3) Die Abteilung verwaltet ihr Vermögen selbständig. Sie finanziert sich selbst aus Mitteln nach § 9 dieser Abteilungsordnung. Sie verfügt über die Einnahmen und beschließt in eigener Verantwortung über die Mittelverwendung.
- (4) Die Verbandszugehörigkeit der Abteilung zum Tennisverband Rheinland wird vom Verein wahrgenommen.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.)

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Die Abteilung umfasst:
 - aktive Mitglieder
 - passive (fördernde) Mitglieder
 - jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- (3) Die Mitglieder Abteilung anerkennen Ordnungen und Maßnahmen der durch die Satzung und Ordnungen befugten Organe und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Beitrittserklärung zur Abteilung ist schriftlich bei dem Abteilungsvorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern.
- (2) Über den Aufnahmeantrag zur Abteilung entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- (3) Mit der Annahme durch den Abteilungsvorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus der Abteilung kann nur durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Davon bleibt die Mitgliedschaft im Verein unberührt.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Abteilung kann durch den Abteilungsvorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Verpflichtungen gegenüber Abteilung und Verein bleiben davon unberührt, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen der Abteilung gegenüber mehr als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Ordnungen oder Interessen der Abteilung verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüssen der zuständigen Gremien zuwiderhandelt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem Ausschluss durch den Abteilungsvorstand anzuhören.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder der Abteilung verlieren alle Rechte gegenüber dieser. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen. Platz- und Anlagenschlüssel sind zurückzugeben.

§ 7 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im aktiven Wahlrecht. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind gleichberechtigt im passiven Wahlrecht.

§ 8 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnung des Vereins / der Abteilung sowie die Beschlüsse des Abteilungsvorstands und der Abteilungsversammlung verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungs- und Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck von Abteilung und Verein entgegensteht.
- (3) Bei anstehenden Arbeiten sind die Mitglieder verpflichtet, ihren Anteil in Form von Arbeitsstunden abzuleisten. Die Stunden können durch Zahlung eines Stundensatzes abgelöst werden.

§ 9 Einnahmen der Abteilung

- (1) Einnahmen der Abteilung sind:
 - Aufnahme- und Jahresbeiträge der Mitglieder
 - Erlöse aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Platzgebühren
 - sonstige Einkünfte
- (2) Beiträge und Gebühren von Mitgliedern werden im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 10 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind
 - Abteilungsversammlung
 - Abteilungsvorstand
- (2) Alle Ämter in der Abteilung werden ehrenamtlich und der Abteilung gegenüber unentgeltlich ausgeübt.

§ 11 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung soll innerhalb des 1. Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden (Jahreshaupt-versammlung).
- (2) Sie wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde und/oder E-mail und/oder schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Die Abteilungsversammlung entscheidet und beschließt über nachfolgende Punkte:
 - Entlastung des Schatzmeisters nach Anhörung der Rechnungsprüfer,
 - Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - Wahl des Abteilungsvorstands und des/der Rechnungsprüfer(s)
 - Neufassung bzw. Änderung der Abteilungsordnung,
 - Festlegung bzw. Änderung der Aufnahme- und Jahresbeiträge,

- Ausgaben für Einzelprojekte (Investitions- und Anschaffungsmaßnahmen) ab 5.000,-- EURO und
 - Anträge gemäß Abs. 4
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung ist berechtigt, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Abteilungsleiter mindestens 1 Woche vor Versammlungstermin schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.
 - (5) In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach § 11 Abs. 2.
 - (6) Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt und geändert werden.
 - (7) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
 - (8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies wünscht.
 - (9) Zu Beschlüssen über eine schriftlich beantragte Änderung der Abteilungsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 - (10) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der Abteilungsvorstand

(1) Dem Abteilungsvorstand gehören an:

- Abteilungsleiter
- Schatzmeister
(gleichzeitig stellvertretender Abteilungsleiter)
- Sportwart
- Jugendwart
- Schrift- und Pressewart
- Platz- und Anlagenwart
- Festwart
- Beisitzer

(2) Abteilungsleiter wird als Mitglied des Vereinsvorstands berufen.

- (3) Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren berufen.
- (4) Der Abteilungsvorstand leitet die Geschäfte der Abteilung und fasst die hierfür notwendigen Beschlüsse. § 11 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) Sitzungen des Abteilungsvorstands werden vom Abteilungsleiter einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Abteilungsvorstands verlangt wird. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (1) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Tritt ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Abteilungsvorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der Abteilungsleiter aus, so übernimmt der Stellvertreter die Leitung der Abteilung bis zur Neuwahl.
- (7) Der Abteilungsvorstand ist der Abteilungsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Abteilungsvorstand kann für bestimmte Zwecke bzw. Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (9) Der Abteilungsvorstand kann bei Mitgliederwerbeaktionen einmalig Beitragsgutschriften gewähren.

§ 13 Rechnungsprüfer

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt mindestens einen Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
- (2) Sie dürfen nicht dem Abteilungsvorstand angehören.
- (3) (3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben dem Schatzmeister des Vereins und der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Abteilungsvorstand berichten.
- (4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren.

§ 14 Ordnungen (andere)

- (1) Zur Führung und Verwaltung der Abteilung gibt sich diese folgenden Ordnungen:
 - Gebühren- und Beitragsordnung,
 - Platz- und Anlagenordnung und eine
 - Ranglistenordnung
- (2) Die Ordnungen werden für jedermann sichtbar ausgehängt. Soweit diese Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt, werden die Ordnungen vom

Abteilungsvorstand beschlossen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 15 Auflösung der Abteilung

- (1) Der Wunsch nach Auflösung der Abteilung ist vom Abteilungsleiter schriftlich mit Begründung dem Vorstand des Vereins, vor Einberufung einer zu diesem Zweck notwendigen Abteilungsversammlung, mitzuteilen.
- (2) Die Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (3) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich mit Stimmzetteln und geheim mit ja oder nein erfolgen.
- (4) Für den Fall der Auflösung bestellt der Vereinsausschuss zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte der Abteilung nach der Satzung abzuwickeln haben.
- (5) Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Abteilung, soweit es die eingezahlten Beiträge der Mitglieder und den gemeinen Wert der Sacheinlagen übersteigt, an den Gesamtverein TuS Gutenberg 1919/51 e.V..

§ 16 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung tritt mit Genehmigung durch die Abteilungsversammlung am 16.03.1993 in Kraft.

Zuletzt geändert durch den Beschluss der Abteilungsversammlung vom 06.03.2009.